



Personalreglement

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Seeberg

**Ausgabe Januar 2012
Anhang Januar 2021
Anhang II September 2022**

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Kirchgemeinde.
Privat-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 1 Das Personal der Kirchgemeinde Seeberg wird privat-rechtlich angestellt. 2 Ergänzend gelten die Bestimmungen des individuellen Arbeitsvertrages und des Schweizerischen Obligationenrechts.
Freiwillige und Ehrenamtliche	Art. 3 1 Die Kirchgemeinde ist auf die z.T. unentgeltliche Mitarbeit von Freiwilligen und Ehrenamtlichen angewiesen. 2 Als Anerkennung werden die freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden alle 2 Jahre zu einem Anlass eingeladen. Die Kosten dafür sind jeweils in das Budget aufzunehmen. 3 Freiwillig und ehrenamtlich Mitarbeitende können ihren Einsatz bestätigen lassen (Sozialzeitausweis).
Kündigungsfristen	Art. 4 1 Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Sie erfolgt grundsätzlich schriftlich und begründet.

II. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 1 Die Besoldung erfolgt nachfolgenden Lohnformen: - Gehaltsklasse nach den Richtlinien des bernischen Staatspersonals, - pauschaler Entlöhnung.
Lohnformzuordnung	Art. 6 1 Der Kirchgemeinderat setzt im Anhang I die Funktionen mit der Entlöhnung nach Gehaltsklasse fest. 2 Der Kirchgemeinderat setzt im Anhang I die Funktionen mit pauschaler Entlöhnung fest.
13. Monatslohn	Art. 7 1 Alle Besoldete haben Anspruch auf die Auszahlung eines 13. Monatslohns. 2 Die Auszahlung kann halbjährlich erfolgen oder in der Entlöhnung (pauschale Entlöhnung) enthalten sein.

Aufstieg	<p>Art. 8</p> <p>1 Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>2 Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Teuerungsausgleich	<p>Art. 9 Der Teuerungsausgleich richtet sich nach der Regelung für das bernische Staatspersonal und gilt für beide genannten Lohnformen.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 10 Der Kirchgemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Kirchgemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen und Teuerungsausgleich ganz oder teilweise verzichten.</p>
Ferien	<p>Art. 11</p> <p>1 Der Ferienanspruch der Mitarbeiter beträgt 4 Wochen. Ab dem 50. Altersjahr 5 Wochen.</p> <p>2 Der Ferienanspruch ist bei pauschaler Entschädigung im Lohn enthalten.</p>

III. Mitarbeitergespräch

Verantwortlichkeit	<p>Art. 12</p> <p>1 Zwei vom Kirchgemeinderat bestimmte Ratsmitglieder (Ressortverantwortliche) sind für die jährlichen Mitarbeitergespräche des Personals mit einem Anstellungsvertrag verantwortlich.</p> <p>2 Das Mitarbeitergespräch wird protokolliert und gegenseitig unterzeichnet.</p>
--------------------	---

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 13 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, bewertet der Kirchgemeinderat die Stelle neu.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 14 Die Kirchgemeinde kann freie Stellen öffentlich ausschreiben.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 15 Die Kirchgemeinde versichert die Mitarbeiter gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 16 Die Kirchgemeinde kann die Mitarbeiter mit einem Krankentaggeld ab dem 31. Krankheitstag versichern.</p>
Lohnfortzahlung	<p>Art. 17 Mitarbeiter mit einer Teil- oder Vollzeitanstellung haben Anspruch auf eine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.</p>

Pensionskasse	Art. 18 Die Kirchgemeinde versichert die Mitarbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).
Sitzungsgeld	Art. 19 Die Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Entschädigungen	Art. 20 Die Entschädigungen für Behörden, Beauftragte und Freiwillige werden im Anhang II geregelt.
Spesen, Sitzungsgelder	Art. 21 Die Spesenvergütungen und Sitzungsgelder werden im Anhang III festgelegt.
Ratskompetenz	Art. 22 Die Ansätze gemäss Anhang I, II und III legt der Kirchgemeinderat im Rahmen der wirtschaftlichen Situation selbst fest.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 23
	1 Dieses Reglement mit Anhang I, II und III tritt per 1.1.2012 in Kraft. 2 Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.

Das vorliegende Personalreglement wurde an der Kirchgemeinderatssitzung vom 13. September 2011 vorgelegt und vom Kirchgemeinderat genehmigt.

Der Kirchgemeinderat hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2011 bis 20. November 2011 in der Gemeindeverwaltung Seeberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 41 vom 14. Oktober 2011 bekannt gegeben.

Auflagezeugnis:

Gemeindeverwaltung Seeberg
Grasswil, 21. November 2011 sig. Beatrix Held Gemeindeverwalterin

Die Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2011 hat dieses Reglement genehmigt.

Seeberg, 22. November 2011

Der Präsident

Christian Zurflüh

Der Sekretär

Franz Hänni

Anhang I (ab 01.01.2021) Mitarbeiter mit Anstellungsvertrag gemäss Art. 5

1 folgende Funktionen in der Kirchgemeinde werden als Teil- oder Vollzeitstelle der Gehaltstabelle des bernischen Staatspersonals unterstellt:

<u>Funktion:</u>	<u>Zuordnung:</u>
SigristIn	GK 9
SigristIn-StellvertreterIn	GK 9
HauswartIn	GK 9
KatechetIn	GK 17
HauptorganistIn	ab GK 16 nach Empf. Refbejuso
Leitung Sekretariat	GK 13
Leitung Kasse	GK 14

Zusatz-Einsätze für SigristIn und HauswartIn

Trauung	150.- Fr
Trau-Administration	50.- Fr
Beerdigung	100.- Fr
Konzerte	100.- Fr
Stille im Advent	50.- Fr
Parkdienst	50.- Fr

Zusatz-Einsätze für SigristIn und HauswartIn im Stundenlohn

Gottesdienst mit Taufe, Chor oder Musikgesellschaft	0.5 Std
Zusatzarbeit bei Abendmahl	2.0 Std
Kirchenkaffee oder Apéro	4.0 Std
Zusatzarbeit bei KUW- und KiK-Anlässe	1.0 Std
Saalreinigung nach kirchlichen Anlässen	1.0 Std
Schneeräumung	nach Aufwand

Der Stundenlohn wird vom Grundlohn berechnet und enthält den 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsansprüche. Diese Anteile werden mindestens einmal jährlich separat ausgewiesen.

2 Funktionen mit pauschaler Entlohnung

Organisten im Nebenamt

Der Ansatz richtet sich nach den Empfehlungen von Refbejuso und des bernischen Organistenverbandes (mind. Qualifikation 2, GK 16).

Einsatz an Gottesdienst, Hochzeit und Beerdigung, mind. Grundlohn	170.- Fr
Üben mit Laienmusiker, Pauschal	100.- Fr
Wegentschädigung separat gem. Anhang III	

Sekretär*In

Arbeitsplatz	500.- Fr
--------------	----------

Kassierer*In

Arbeitsplatz	500.- Fr
--------------	----------

Betriebskosten Pfarramt

Die Betriebs- und Ausstattungskosten sind in einem speziellen Vertrag geregelt.

Anhang II (ab 11.04.2023) Mitarbeitende ohne Arbeitsvertrag und Freiwillige

Behörden (Jahresentschädigung)

Präsidium	2500.- Fr
Ratsmitglieder	500.- Fr *
KGV-ProtokollführerIn	100.- Fr pro Protokoll
KGV Sekretariat	300.- Fr
Revisoren	200.- Fr pro Hauptrevision, 100.- Fr pro Zwischenrevision

* Die Jahrespauschale entschädigt alle Aufwendungen für die Ressortbetreuung, welche nicht anderweitig abgegolten werden können.

Beauftragte (Jahresentschädigung)

Kollektenkasse	200.- Fr
Gottesdienstgruppe	100.- Fr p. P. (max. 500.-)
Weltgebetstag	100.- Fr p. P. (max. 500.-)
Kirchensonntag	100.- Fr p. P. (max. 500.-)
Landfrauen Bettag	200.- Fr an Verein
Chöre und Musikgesellschaft	200.- Fr an Verein

Solisten

Berufsmusiker	350.- Fr inkl. Wegentschädigung
Laiensolisten	200.- Fr zuzügl. Wegentschädigung

Freiwillige (Spesenpauschale)

KiK-Tage Hauptverantwortung	80.- Fr pro Tag
Küchenteam KIK und KUW	80.- Fr pro Tag
KiK-Tage Helfer	40.- Fr pro Tag

Vertretungen

Pfarramt

Gottesdienstvertretung	250.- Fr. zuzügl. Wegentschädigung
Trauung	250.- Fr. zuzügl. Wegentschädigung
Beerdigung	250.- Fr. zuzügl. Wegentschädigung
Urnenbeisetzung	60.- Fr. zuzügl. Wegentschädigung
Pikettdienst	30.- Fr pro Tag (Amtswoche 7 Tage)

KUW

KUW-Vertretung	75.- Fr. pro Lektion, zuzügl. Wegentschädigung
----------------	--

Gemeinwerk

Für ausserordentliche Einsätze wird ein Stundenlohn von 25.- Fr berechnet.
Darin sind alle Nebenkosten, Ferien- und Feiertagsansprüche enthalten.

Anhang III (ab 11.04.2023) Sitzungsgelder und Spesen

Sitzungsgelder

Abendsitzungen des Kirchgemeinderates	100.- Fr
Alle übrigen Sitzungen	30.- Fr pro Stunde 240.- Fr ganzer Tag (ab 6 Stunden)

Im Sitzungsgeld sind die Vorbereitung und Nachbearbeitung enthalten.

Spesen

ÖV: Kosten bis 10.- Fr (2. Klasse, einfache Fahrt) sind mit der Jahresentschädigung bzw. Sitzungsgeld abgegolten. Höhere Kosten werden vollumfänglich vergütet (2. Klasse).

Auto: Fahrten bis 15 km einfacher Weg sind mit der Jahresentschädigung bzw. Sitzungsgeld abgegolten. Höhere Kosten werden vollumfänglich vergütet. Massgeblich ist der Kilometeransatz, wie er für das bernische Staatspersonal Gültigkeit hat (2011: 70 Rappen/km).